

**Gemeinde Allmannsweiler
Landkreis Biberach**



**Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Abwaltung von Abwasserabgabe
fur Kleinleiter (Kleinleiterabgabebesatzung)
vom 14.09.2023**

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG), § 4 der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes fur Baden-Wurttemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmannsweiler am 14.09.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung zur Abwaltung von Abwasserabgabe fur Kleinleiter (Kleinleiterabgabebesatzung) vom 28.09.1989 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer ublichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Allmannsweiler, den 15.09.2023

Stefan Koch
Burgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenuber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begrunden soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften uber die ublichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.